

ÖPUL 2023

Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen

STAND Oktober 2025

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft


Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

1 ÜBERSICHT

Die Prämie wird für Wein-, Obst- und Hopfenflächen gewährt. Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf im konventionellen Landbau eingesetzte Herbizide bei Wein, Obst und Hopfen entstehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Oberflächen- und Grundwasserschutzes. Außerdem soll ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und zum Schutz der Biodiversität durch standortangepasste Land- und Forstwirtschaft geleistet werden.

3 TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

3.1 VERTRAGSZEITRAUM

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum der Maßnahme beträgt mindestens 4 Jahre und läuft bis 31. Dezember 2028.

Beginn	Vertragszeitraum	
01.01.2023	6 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2024	5 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)
01.01.2025	4 Jahre	(bis einschließlich 31.12.2028)

3.2 MINDESTTEILNAHME

Im ersten Teilnahmejahr müssen in Summe zumindest 0,50 ha Wein-, Obst- oder Hopfenflächen bewirtschaftet werden. Schnittweingärten zählen zur Weinfläche. Der Herbizidverzicht gilt daher auch auf Flächen mit Schnittweingärten. Rebschulen zählen hingegen nicht zur Weinfläche.

4 FÖRDERBEDINGUNGEN

4.1 VERZICHT AUF HERBIZIDE

Im Vertragszeitraum muss auf der gesamten Wein-, Obst- und Hopfenfläche des Betriebes vollständig auf Herbizide verzichtet werden.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit ist der Wirkungstyp ausschlaggebend, d.h. alle Mittel im AGES-Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamts für Ernährungssicherheit mit dem Wirkungstyp „Herbizid“ sind in dieser Maßnahme verboten. Demnach sind auch manche Stammbehandlungsmittel im Weinbau den Herbiziden zuzurechnen und daher nicht zulässig. Bei eingezäunten Anlagen muss auch entlang des Zaunbereichs auf Herbizide verzichtet werden, da ein Herbizideinsatz auf der gesamten Schlagfläche verboten ist.

Ameisensäure (Formalinsäure, Formylsäure, Hydrocarbonsäure oder Methansäure) ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln als nicht genehmigter Wirkstoff eingetragen und somit generell in der Feldproduktion nicht zulässig.

4.2 ANGABE VON PFLANZENSCHUTZMITTELEINSÄTZEN

Im Fall eines flächigen Pflanzenschutzmitteleinsatzes besteht eine gesonderte Angabeverpflichtung im Mehrfachantrag.

Folgende Codes sind im INVEKOS-GIS auf www.eama.at bei betroffenen Schlägen zu erfassen, wenn ein flächiger Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt:

Code	Bezeichnung
PSMBIO	im Biolandbau zugelassene Pflanzenschutzmittel
PSMCSH	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel – Herbizide
PSMCS	chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel – andere

Hinweis:

Die Angabe der Codes kann auch im Vorhinein erfolgen, wenn ein entsprechender Pflanzenschutzmitteleinsatz geplant ist. Sobald absehbar ist, dass doch kein Einsatz durchgeführt wird, ist die Codierung zu streichen. Änderungen oder Nachtragungen von Codes haben umgehend zu erfolgen.

Erfolgt z. B. auf einer Obstkultur sowohl ein Pflanzenschutzmitteleinsatz mit einem im Biolandbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel als auch mit einem chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel, ist es ausreichend, wenn hierfür auf dem betroffenen Schlag nur der Code PSMCS angegeben wird. Bei Einsatz eines Herbizids ist jedenfalls die separate Angabe mit dem Code PSMCSH erforderlich.

4.3 KAUF UND LAGERUNG

Nicht nur der Einsatz, sondern auch der Kauf und die Lagerung von Herbiziden sind verboten. Für Herbizide, die erlaubterweise in anderen Kulturen eingesetzt werden, gilt dieses Verbot nicht. Die gekauften bzw. gelagerten Mengen müssen jedoch in Bezug auf die angebauten Kulturen plausibel sein und mittels Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

5 BEANTRAGUNG

Folgende Punkte sind bei der Beantragung zu beachten:

- Die Maßnahme „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ muss vor Vertragsbeginn im Maßnahmenantrag des Mehrfachantrages bis spätestens am 31. Dezember beantragt werden, um einen gültigen Vertrag ab dem Folgejahr am Betrieb zu begründen.
- Der letzte Einstieg in die Maßnahme ist mit dem Förderjahr 2025 möglich (Beantragung bis spätestens am 31. Dezember 2024).
- Eine betriebliche Kombination der Maßnahme „Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ mit der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ist ausgeschlossen. Dies ist nur bei Teilnahme an „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ mit dem Kulturbereich Acker und Grünland möglich.
- Während der Laufzeit der Maßnahme kann bis spätestens am 31. Dezember 2025 in die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ umgestiegen werden.
- Die Prämie für Obst wird nur für Anlagen mit qualitativ hochwertigem Pflanzgut gewährt. Daher ist grundsätzlich nur veredeltes Material zulässig. Dies gilt sowohl für Neuanlagen als auch für Altanlagen. Beispielsweise müssen unveredelte Walnussbäume (kein qualitativ hochwertiges Pflanzgut) als „Walnüsse“ mit dem Code OP beantragt werden und erhalten keine ÖPUL-Prämien.

6 HÖHE DER PRÄMIE

Weinflächen	2023	250,0 €/ha
	ab 2024	270,0 €/ha
Obstflächen, ausgenommen Walnüsse und Edelkastanien	2023	250,0 €/ha
	ab 2024	270,0 €/ha
Hopfenflächen	2023	250,0 €/ha
	ab 2024	270,0 €/ha

Die Schlagnutzungsarten Sonstige Weinflächen, Sonstige Spezialkulturflächen, Walnüsse und Edelkastanien erhalten in dieser Maßnahme keine Prämie.

7 AKTUALISIERUNGEN

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Dezember 2022

- Kapitel 5: Aufnahme von unmöglichen Maßnahmenkombinationen
- Kapitel 6: Höhe der Prämie

Änderungen zur vorhergehenden Version mit Stand Oktober 2024

- Aktualisierung der Logoleiste
- Kapitel 4.1: Ergänzung von Ameisensäure als unzulässiges Herbizid

IMPRESSUM: Informationsblatt „ÖPUL 2023 – Herbizidverzicht Wein, Obst und Hopfen“ der Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, E-Mail: oe pul@ama.gv.at

Dieses Informationsblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.